# Satzung der Hochschule Darmstadt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Gem. §§ 36 Abs. 1 S, 2, 42 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBI S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 01. April 2022 (GVBI S. 184), hat der Senat der Hochschule Darmstadt am 19.07.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhalt

Präambe	ol	.3				
Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis						
§ 1	Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien					
§ 2	Berufsethos	.4				
§ 3	Verantwortung der Hochschulleitung und der Leitung wissenschaftlich Einrichtungen					
§ 4	Gestaltung von Arbeitseinheiten und Verantwortung deren Leitungen	6				
§ 5	Förderung des wissenschaftlichen Nachwuches	.7				
§ 6	Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien wissenschaftlich Leistungsbewertung					
§ 7	Ombudsperson	.8				
§ 8	Aufgaben der Ombudsperson	.9				
§ 9	Untersuchungsausschuss	0				
§ 10	Aufgaben des Untersuchungsausschusses	0				
§ 11	Vorsitz und Verfahren des Untersuchungsausschusses	0				
Abschnitt II Forschungsprozess und Rahmenbedingungen1						
§ 12	Phasenübergreifende Qualitätssicherung	11				
§ 13	Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen					
§ 14	Forschungsdesign	12				
§ 15	Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	12				
§ 16	Methoden und Standards	13				
§ 17	Dokumentation	13				
§ 18	Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	4				
§ 19	Autorenschaft	4				
§ 20	Publikationsorgan	15				
§ 21	Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen	16				
§ 22	Archivierung	16				
Abschnitt	III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren in Verdachtsfälle	en				

wissenschaftlichen Fehlverhaltens						
§ 23				Wissenschaftlerinnen	und 17	
§ 24	Mitverantwortung für Fehlverhalten					
§ 25	Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene					
§ 26	Verdachtsanzeige bei wissenschaftlichem Fehlverhalten					
§ 27	Stellungnahme der Betroffenen					
§ 28	Prüfung durch den Untersuchungsausschuss					
§ 29	Förmliches Untersuchungsverfahren					
§ 30	Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren					
§ 31	Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen					
Abschnitt IV Weiteres Verfahren nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens						
§ 32	Entscheidungen der F	Präsidentin oder d	es Präsi	denten	21	
§ 33	Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen					
§ 34	Zivilrechtliche Konsequenzen					
§ 35	Akademische Konsequenzen					
§ 36	Strafrechtliche Konsequenzen					
§ 37	Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit					
§ 38	Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts					

#### Präambel

Redlichkeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen vertrauenswürdiger Wissenschaft. Wissenschaftliche Redlichkeit ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Andererseits kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden. Durch die Schaffung geeigneter Regelungen wird für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Darmstadt verankert, in ihrem Forschungsalltag wissenschaftlich integer zu handeln.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Hochschule Darmstadt diese Satzung erlassen. Sie dient damit gleichermaßen der rechtsverbindlichen Umsetzung und Verpflichtung auf den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom August 2019.

#### Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

#### § 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Darmstadt sind verpflichtet lege artis zu arbeiten, durch Beachtung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis ihres jeweiligen Fachgebiets, und jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten diesen Standards entspricht<sup>1</sup>. Dazu gehört insbesondere die Pflicht strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern<sup>2</sup>.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Darmstadt beachten die nachfolgend beschriebenen Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis<sup>1</sup>. Diese Regeln zur Praxis wissenschaftlichen Arbeitens an der Hochschule Darmstadt sollen zum einen die Hervorbringung qualitativ hochwertiger wissenschaftlicher Arbeit bei der Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Transferaufgaben fördern und zum anderen Fehlverhalten im Zusammenhang wissenschaftlicher Arbeit vorbeugen sowie den Umgang damit regeln<sup>2</sup>. Soweit es

- dazu eigene Richtlinien oder Regelwerke zur Ausführung gibt, wird auf diese verwiesen<sup>3</sup>.
- (3) An die wissenschaftliche Praxis an der Hochschule Darmstadt werden die folgenden Anforderungen gestellt:
  - Forschungs- und Entwicklungsaufgaben orientieren sich am jeweils neuesten Stand der Erkenntnis; die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der dem Kenntnisstand angemessenen Methoden wird damit vorausgesetzt<sup>1</sup>.
  - Die eingesetzten Methoden und die aus diesen Methoden erarbeiteten Befunde werden dokumentiert und in der Regel für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Die Dokumentation gewährleistet, dass Sachkundige Methode und Ergebnis nachvollziehen können². Genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für solche experimentellen Arbeiten, für die die Wiederholbarkeit der Untersuchungen durch sachkundige Dritte ein unverzichtbares Wesensmerkmal ihrer Wissenschaftlichkeit ist³.
  - Die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit werden, unter Beachtung der Publikationsfreiheit, in geeigneter Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht<sup>4</sup>. Die Mitteilung der Ergebnisse an die wissenschaftliche Öffentlichkeit ist damit substantieller Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit als solcher<sup>5</sup>. Sofern in einer Disziplin besondere Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens anerkannt und in Geltung sind, werden sie eingehalten<sup>6</sup>. Deren Verletzung oder Überschreitung wird begründet und durch das Ergebnis ausgewiesen<sup>7</sup>.
- (4) Die an die Hochschule Darmstadt neu berufenen Professorinnen und Professoren werden auf die Einhaltung dieser Bestimmungen ebenso verpflichtet wie die bereits hier tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwissenschaftler sowie Studierende<sup>1.</sup>

#### § 2 Berufsethos

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Hochschule tragen die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen<sup>1</sup>.
- (2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens, z.B. korrektes wissenschaftliches Zitieren, beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der

akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung<sup>2</sup>. Die Hochschule nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen als möglichen zukünftigen Mitgliedern der wissenschaftlich arbeitenden Gemeinschaft auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden nicht nur, aber auch, unter Hinweis auf diese Bestimmungen bereits in den Veranstaltungen des Grundstudiums im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und verantwortbarer und verantworteter wissenschaftlicher Praxis vermittelt<sup>3</sup>. Ehrlichkeit und Wahrnehmung von Verantwortung werden als wesentliches Merkmal wissenschaftlichen Handelns vermittelt<sup>4</sup>. Die Sensibilität für Problemlagen wissenschaftlichen Fehlverhaltens soll vom Grundstudium bis zur Abschlussarbeit geschärft werden, auch die Sensibilität für eigenes Fehlverhalten<sup>5</sup>. Ziel ist die Entwicklung einer Persönlichkeit, die den Standards "guter wissenschaftlicher Praxis" aus Bewusstsein und Autonomie folgt<sup>6</sup>.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung und unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch<sup>1</sup>.

## § 3 Verantwortung der Hochschulleitung und der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Die Leitung der Hochschule Darmstadt schafft in ihren durch das Hessische Hochschulgesetz und die Grundordnung zugewiesenen Verantwortungsbereichen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten<sup>1</sup>. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur zur Schaffung der Voraussetzungen zur Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards<sup>2</sup>.
- (2) Zu den Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Praxis gehören schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversity") berücksichtigt¹. Die entsprechenden Prozesse sind transparent, allgemein hochschulweit verfügbar und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse ("unconscious bias")².
- (3) Die Leitungen der Fachbereiche und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen tragen die Verantwortung, dass sowohl die Freiheit von Forschung und Lehre an der Hochschule gewährleistet ist als auch die Aufgaben der Leitung, Aufsicht,

Konfliktregelung und Qualitätssicherung innerhalb der Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden<sup>1</sup>.

# § 4 Gestaltung von Arbeitseinheiten und Verantwortung deren Leitungen

- (1) Soweit für die Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Deutung ihrer Ergebnisse und den Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit mehrere Personen verantwortlich sind, können sie sich in Form einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit zusammenfinden und wissenschaftliche Aufgaben gemeinsam bearbeiten¹.
- (2) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so organisieren, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind<sup>1</sup>. Dafür werden die Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise festgelegt<sup>2</sup>.
- (3) Arbeitseinheiten sollen eine bestimmte Größe nicht überschreiten, damit die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können<sup>1</sup>. Die Leitung hat die Aufgaben, die Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe zu definieren, die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen, die Arbeitsprogramme für eingebundene Studierende und Promovierende zu erstellen sowie die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben und regelmäßige Arbeitsbesprechungen mit den Beteiligten durchzuführen. Schriftliche Dokumentation ist nicht zwingend erforderlich<sup>2</sup>.
- (4) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungs- oder Entwicklungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Arbeitsgruppe den Weisungen der die Arbeitsgruppe leitenden Person unter Anerkennung der individuellen Forschungsfreiheit ihrer Mitglieder<sup>1</sup>.
- (5) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Arbeitsgruppe eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals<sup>1</sup>.
- (6) Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden

- Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakzessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung<sup>1</sup>. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten<sup>2</sup>.
- (7) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern<sup>1</sup>.

#### § 5 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuches

- (1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Hochschule beginnen als Studierende oder als Promovierende wissenschaftlich zu arbeiten<sup>1</sup>. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Hochschule eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln<sup>2</sup>. Die Formen dieser Vermittlung sind für Dritte nachvollziehbar zu gestalten<sup>3</sup>.
- (2) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und konzepte etabliert<sup>1</sup>. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakzessorische Personal angeboten<sup>2</sup>.
- (3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch Betreuende und Leitungspersonen<sup>1</sup>.

# § 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien wissenschaftlicher Leistungsbewertung

- (1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich<sup>1</sup>. Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien<sup>2</sup>. Für die Bewertung der Leistung werden in erster Linie qualitative Maßstäbe herangezogen, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können<sup>3</sup>.
- (2) Bei der Bewertung von wissenschaftlicher Leistung in Prüfungen, bei der Verteilung

akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen ist der Originalität und Qualität stets Vorrang vor der Quantität einzuräumen<sup>1</sup>. Die Originalität der Fragestellung und der Lösung ist bei Publikationen ebenso zu berücksichtigen wie der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft und der Anteil des jeweiligen Forschenden daran<sup>2</sup>. Der Umfang oder die Zahl der Veröffentlichungen können in diesem Zusammenhang lediglich ein Indiz für ihre Qualität sein<sup>3</sup>.

- (3) In Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren kann eine geringere Zahl von Publikationen allein ohne Qualitätsbewertung keinen Nachteil gegenüber Mitbewerberinnen und Mitbewerbern begründen<sup>1</sup>.
- (4) Weitere Leistungsdimensionen neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion können Berücksichtigung finden wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen werden<sup>1</sup>. Interesse können gewürdigt Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung Wissenschaftlerin des der beziehungsweise Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden – sofern freiwillig angegeben - angemessen berücksichtigt<sup>2</sup>.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) festgelegten Grundsätze sollen vorrangig auch für den Fall einer leistungs- und belastungsorientierten Mittelzuweisung in der Forschung Anwendung finden<sup>1</sup>.

#### § 7 Ombudsperson

- (1) Die Hochschule bestellt eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson<sup>1</sup>.
- (2) Zu Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen und nicht bereits aufgrund ihrer Stellung verpflichtet sind, Fehlverhalten zu verfolgen<sup>1</sup>. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein<sup>2</sup>.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Absatz 2 vor<sup>1</sup>. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson

- für eine Amtszeit von drei Jahren; die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Wiederwahl ist möglich<sup>2</sup>.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Ombudspersonen und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung<sup>1</sup>. Die Hochschule gibt die Bestellung der Ombudspersonen in geeigneter Weise bekannt und veröffentlicht die Namen und Kontaktinformation<sup>2</sup>.

#### § 8 Aufgaben der Ombudsperson

- (1) Ombudspersonen arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden<sup>1</sup>.
- (2) Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:
  - Sie berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher **Praxis** und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens soweit und tragen, möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei<sup>1</sup>. Die Ombudsperson nimmt Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen<sup>2</sup>.
  - Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhält und versucht sie zu klären<sup>3</sup>.
  - Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob die Vorwürfe ausgeräumt werden können<sup>4</sup>.
  - Sie leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall weiter und beantragt das Verfahren beim Untersuchungsausschuss<sup>5</sup>.
  - Sie betreut nach Abschluss eines f\u00f6rmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen<sup>6</sup>.
  - Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren<sup>7</sup>.
- (3) Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der Hochschule hat das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen<sup>1</sup>.
- (4) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die stellvertretende Ombudsperson vertreten<sup>1</sup>.

#### § 9 Untersuchungsausschuss

- (1) Die Hochschule richtet einen ständigen Untersuchungsausschuss ein, der aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht<sup>1</sup>. Zu Ausschussmitgliedern können aktive und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren bestellt werden, die über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen<sup>2</sup>.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten vor<sup>1</sup>. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die einzelnen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter<sup>2</sup>. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren<sup>3</sup>. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre<sup>4</sup>. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich<sup>5</sup>.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Personen zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung<sup>1</sup>.
- (4) Die Namen und Kontaktinformation der bestellten Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder sind zu veröffentlichen<sup>1</sup>.
- (5) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus dem Untersuchungsausschuss aus, finden für den Rest der Amtszeit Nachwahlen statt<sup>1</sup>.
- (6) Die Ombudsperson gehört dem Untersuchungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme an<sup>1</sup>.

#### § 10 Aufgaben des Untersuchungsausschusses

- (1) Der Untersuchungsausschuss ist für die Untersuchung Vorwürfen von wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig<sup>1</sup>. Hierzu führt das Vorprüfungsverfahren und das förmliche Untersuchungsverfahren durch; er kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte<sup>2</sup>.
- (2) Der Untersuchungsausschuss wird auf Antrag der Ombudsperson tätig<sup>1</sup>.
- (3) Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren<sup>1</sup>.

#### § 11 Vorsitz und Verfahren des Untersuchungsausschusses

(1) Der Untersuchungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden

- Vorsitzenden<sup>1</sup>. Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ein, leitet sie und führt seine Beschlüsse aus<sup>2</sup>.
- (2) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind<sup>1</sup>. Der Untersuchungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder<sup>2</sup>. Über seine Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten<sup>3</sup>.
- (3) Der Untersuchungsausschuss kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen<sup>1</sup>.
- (4) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind vom Untersuchungsausschuss jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist<sup>1</sup>.

#### Abschnitt II Forschungsprozess und Rahmenbedingungen

#### § 12 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind für sorgfältige, kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung verantwortlich<sup>1</sup>. Sie halten fachspezifische Standards ein<sup>2</sup>.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch<sup>1</sup>. Sie dokumentieren alle relevanten Arbeitsschritte sowie die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien, Software und Originalquellen<sup>2</sup>. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben<sup>3</sup>. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet<sup>4</sup>. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein<sup>5</sup>.
- (3) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, müssen stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden<sup>1</sup>. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden<sup>2</sup>.
- (4) Die Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse vor und nach der Veröffentlichung ist unabhängig vom verwendeten Medium sicherzustellen<sup>1</sup>. Für

- berechtigte Dritte sind Zugangsmöglichkeiten zu den Aufzeichnungen und Daten zu schaffen<sup>2</sup>.
- (5) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler erkannt werden, berichtigen sie diese<sup>1</sup>.

#### § 13 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert und, sofern erforderlich, anzupassen sein<sup>1</sup>.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet
  - zur Einhaltung etablierter Methoden, zum richtigen Umgang mit wissenschaftlichen Quellen, zum Einhalten von Prozessen wie dem Kalibrieren von Geräten, zur Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, zur Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung,
  - zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
  - zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität<sup>1</sup>,

#### § 14 Forschungsdesign

- (1) Bei der Konzeption eines Forschungsvorhabens berücksichtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den aktuellen Forschungsstand umfassend, erkennen ihn an und reflektieren ihn<sup>1</sup>. Die Hochschule stellt die für die Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen sicher<sup>2</sup>.
- (2) Methoden zur Vermeidung von bewussten und unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel durch Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt<sup>1</sup>. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern, Dimensionen der Unterschiedlichkeit zwischen Menschen für das Forschungsvorhaben zu beachten sind<sup>2</sup>.

#### § 15 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um<sup>1</sup>. Sie berücksichtigen Rechte

- und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor<sup>2</sup>.
- (2) Für jedes Forschungsvorhaben wird durch die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen vorgenommen<sup>1</sup>. lm Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben geboten dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte<sup>2</sup>. Nach Maßgabe rechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen prüfen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ob und wie Dritte Zugang zu den im Forschungsvorhaben generierten Daten oder Forschungsergebnissen erhalten können<sup>3</sup>.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kommen ihren gesetzlichen Meldepflichten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz nach<sup>1</sup>.

#### § 16 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an<sup>1</sup>. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards<sup>2</sup>.

#### § 17 Dokumentation

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist<sup>1</sup>. Dies gilt auch für Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen<sup>2</sup>. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben<sup>3</sup>.
- (2) Zur Ermöglichung einer Replikation von Forschungsergebnissen sind die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten<sup>1</sup>. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert<sup>2</sup>.

(3) Sofern für die Dokumentation, Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor¹. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt².

#### § 18 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein<sup>1</sup>. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen<sup>2</sup>.
- (2) Entscheiden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, beschreiben sie diese vollständig und nachvollziehbar<sup>1</sup>. Die zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien sind, soweit möglich, in geeigneter Weise in anerkannten Archiven und Repositorien zu hinterlegen<sup>2</sup>.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen und weisen im Falle Mehrfachpublikationen die Inhalte entsprechend aus<sup>1</sup>.

#### § 19 Autorenschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat<sup>1</sup>.
- (2) Sind an einer Forschungs- oder Entwicklungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Koautorin oder als Koautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens, zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten durch Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen, zur Analyse und Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf, Verfassen oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat¹.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden<sup>1</sup>.
- (4) Fühlt sich eine Koautorin oder ein Koautor übergangen, kann sie oder er die Ombudsperson anrufen<sup>1</sup>. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung

vermag eine Koautorenschaft ebenso wenig begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung, in der die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchgeführt wurden<sup>2</sup>. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein genuiner Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig<sup>3</sup>. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Koautorschaft<sup>4</sup>. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts als Lektorat ohne Mitgestaltung des Inhalts<sup>5</sup>.

- (5) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu<sup>1</sup>. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Sie verständigen sich spätestens bei Formulierung des Manuskripts über die Autorenreihenfolge und Korrespondenzautorschaft<sup>2</sup>. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Koautorinnen und Koautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden<sup>3</sup>. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist vorbehaltlich anderer fachwissenschaftlich anerkannter Übung deren schriftliches Einverständnis einzuholen<sup>4</sup>.
- (6) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Koautorin oder als Koautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht<sup>1</sup>. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Koautorin oder ein Koautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird<sup>2</sup>.
- (7) Finden sich einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Koautorin oder als Koautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei der oder dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren<sup>1</sup>.

#### § 20 Publikationsorgan

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie

- diese Aufgabe übernehmen<sup>1</sup>. Hierbei wird dem Gedanken von Open Access mit Rechnung getragen<sup>2</sup>. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird<sup>3</sup>.
- (2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs unter Beachtung deren Qualität und Sichtbarkeit in Betracht<sup>1</sup>.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Drittmittelprojekten bestimmt sich nach den Regelungen des jeweils zugrundeliegenden Vertrags bzw. der Zuwendungsbestimmungen<sup>1</sup>. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich<sup>2</sup>.

#### § 21 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses<sup>1</sup>. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet<sup>2</sup>. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen Begutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus<sup>3</sup>.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremienzeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an<sup>1</sup>.

#### § 22 Archivierung

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) und Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware sind gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und für einen angemessenen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren aufzubewahren<sup>1</sup>.
- (2) Die Hochschulen stellt die erforderliche Infrastruktur für die Archivierung zur Verfügung in der Einrichtung oder in standortübergreifenden Repositorien<sup>1</sup>.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt ab Herstellung des öffentlichen Zugangs<sup>1</sup>.

### Abschnitt III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

### § 23 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird<sup>1</sup>. Dies gilt sinngemäß auch für die an Forschungsvorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>2</sup>.
- (2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:
  - a. Falschangaben, nämlich
    - das Erfinden von Daten;
    - das Verfälschen von Daten (beispielsweise durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen)<sup>1</sup>;
  - b. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
    - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
    - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Koautorenschaft, Verfälschung des Inhalts,
    - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind<sup>1</sup>.
- (3) Die Inanspruchnahme der (Ko-)Autorenschaft einer oder eines anderen, ohne deren oder dessen Einverständnis<sup>1</sup>.

- (4) Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Entwenden, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt)<sup>1</sup>.
- (5) Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Absatz 2 verstoßen wird<sup>1</sup>.
- (6) Ein Koautor darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern<sup>1</sup>.

#### § 24 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 23 kann sich unter anderem ergeben

- aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- eine positive Kenntnis von Fälschungen durch andere,
- einer Koautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, sofern die eigenen Pflichten als Koautor erheblich verletzt worden sind, oder
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht<sup>1</sup>.

#### § 25 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Ombudsperson und der Untersuchungsausschuss setzen sich bei Überprüfung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens in geeigneter Weise für den Schutz der bzw. des Hinweisgebenden den von den Vorwürfen Betroffenen ein<sup>1</sup>.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung<sup>1</sup>.

#### § 26 Verdachtsanzeige bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Hochschule einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson oder ein Mitglied des Untersuchungsausschusses zu informieren<sup>1</sup>. Wird ein Mitglied des Untersuchungsausschusses informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten<sup>2</sup>.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen<sup>1</sup>.

- (3) Die Anzeige der bzw. des Hinweisgebenden als informierende Person muss in gutem Glauben erfolgen<sup>1</sup>. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen<sup>2</sup>. Wegen der Anzeige sollen weder der bzw. dem Hinweisgebenden noch der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen<sup>3</sup>. Hinweisgebende sind zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen oder leichtfertig erfolgt ist<sup>4</sup>.
- (4) Im Falle anonymer Anzeigen prüft die Ombudsperson, ob belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen für die Überprüfung des Hinweises gegeben sind<sup>1</sup>.
- (5) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe und bemüht sich, sie im Rahmen der von ihr durchzuführenden Ermittlungen auszuräumen<sup>1</sup>. Gelingt dies, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen schriftlich<sup>2</sup>.
- (6) Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk an den Untersuchungsausschuss und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren<sup>1</sup>.
- (7) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren<sup>1</sup>.

#### § 27 Stellungnahme der Betroffenen

- (1) Der Untersuchungsausschuss gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme<sup>1</sup>. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen<sup>2</sup>.
- (2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden<sup>1</sup>.

#### § 28 Prüfung durch den Untersuchungsausschuss

(1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist entscheidet der Untersuchungsausschuss innerhalb von vier Wochen darüber, ob das Verfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder ob zur weiteren Aufklärung und

Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in der förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten<sup>1</sup>.

#### § 29 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Der Untersuchungsausschuss leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass er den betroffenen Personen das Ergebnis der Prüfung mitteilt<sup>1</sup>. Er unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens<sup>2</sup>.
- (2) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung<sup>1</sup>. Er hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln<sup>2</sup>. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt<sup>3</sup>.
- (3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder der betroffenen Hochschuleinrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben<sup>1</sup>. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils einen Bevollmächtigten oder Beistand hinzuziehen<sup>2</sup>. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen<sup>3</sup>.
- (4) Die Namen der informierenden Personen sind dem Betroffenen auf Antrag offengelegt werden, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind<sup>1</sup>. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen<sup>2</sup>.

#### § 30 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

- (1) Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt er das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Untersuchungsausschuss das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben<sup>1</sup>. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Einstellung zu unterrichten<sup>2</sup>.
- (2) Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet er der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich über das Ergebnis seiner Untersuchungen<sup>1</sup>.
- (3) Der Bericht, der zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder an den Präsidenten geführt haben, ist den betroffenen und den informierenden Personen in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen<sup>1</sup>.

(4) Gegen das Ergebnis des Untersuchungsausschusses ist eine Beschwerde nicht möglich<sup>1</sup>. Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Fehlverhalten zusammengestellt wurden, sind drei Monate bis max. 2 Jahren nach dem Abschluss des Untersuchungsverfahrens aufzubewahren<sup>2</sup>. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen auf Antrag die Ombudsperson mitteilt, bis zu welchem Zeitpunkt die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens aufbewahrt werden<sup>3</sup>. Sollte kein Fehlverhalten vorliegen sind diese Unterlagen sofort zu löschen<sup>4</sup>. Ansonsten gilt für wissenschaftliche Unterlagen ohne Fehlverhalten eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren<sup>5</sup>.

#### § 31 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

- (1) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen<sup>1</sup>. Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen
  - eine Beratung durch die Ombudsperson;
  - eine schriftliche Erklärung durch die oder den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 6) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 7) anzulasten ist<sup>2</sup>.
- (2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben<sup>1</sup>.

### Abschnitt IV Weiteres Verfahren nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

#### § 32 Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Hat der Untersuchungsausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber entsprechend berichtet, prüft die Präsidentin oder der Präsident die Vorschläge des Untersuchungsausschusses für das weitere Vorgehen<sup>1</sup>. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung<sup>2</sup>. (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nicht nach festumschriebenen Regeln beurteilt werden; seine angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles<sup>1</sup>.

#### § 33 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

- (1) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
  - Ermahnung,
  - Abmahnung
  - ordentliche Kündigung,
  - außerordentliche Kündigung<sup>1</sup>
  - Die Beteiligten können, um eine Kündigung zu vermeiden, das Arbeitsverhältnis auch einvernehmlich auflösen<sup>2</sup>.
- (2) Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Hochschule als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten u. a. die folgenden disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
  - Verweis.
  - Geldbuße,
  - Kürzung der Dienstbezüge,
  - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis<sup>1</sup>.
- (3) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte können zusätzlich sein:
  - Kürzung des Ruhegehaltes
  - Aberkennung des Ruhegehaltes<sup>2</sup>.

#### § 34 Zivilrechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

- Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche,

- Schadensersatzansprüche der Hochschule oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen<sup>1</sup>.

#### § 35 Akademische Konsequenzen

- (1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen<sup>1</sup>.
- (2) Innerhalb der Hochschule kommt der Entzug von akademischen Graden oder akademischen Bezeichnungen in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde; gegebenenfalls kommt auch der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht<sup>1</sup>. Bei der Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten informiert die Präsidentin oder der Präsident die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung<sup>2</sup>.
- (3) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Präsidentin oder den Präsidenten dann zu informieren, wenn die Einrichtungen und Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin oder der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Vereinigung einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt<sup>1</sup>.
- (4) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten, so soll die betroffene Autorin oder der betroffene Autor widerrufen<sup>1</sup>. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sollen sie rechtzeitig zurückgezogen werden; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sollen sie - jedenfalls der betroffenen Teile - widerrufen werden<sup>2</sup>. Die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autorin oder der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor oder die mitverantwortlichen Koautorinnen sollen und Koautoren innerhalb einer festzulegenden Frist dem Untersuchungsausschuss Bericht erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit. Erforderlichenfalls kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Untersuchungsausschusses seinerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder zur Rückziehung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die vom Untersuchungsausschuss als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sollen aus der Veröffentlichungsliste der betreffenden Autorin

oder des betreffenden Autors gestrichen werden oder sollen gekennzeichnet werden<sup>3</sup>

#### § 36 Strafrechtliche Konsequenzen

- (1) Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt ist<sup>1</sup>.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident prüft pflichtgemäß, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige erstattet wird<sup>2</sup>.

#### § 37 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten erscheint, können betroffene Dritte und die Presse im Einzelfall in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen unterrichtet werden<sup>1</sup>.

#### § 38 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>1</sup>.
- (2) Die "Satzung der Fachhochschule Darmstadt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom 02. Juli 2002 wird aufgehoben<sup>2</sup>.

Darmstadt, 26.07.2022

Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Präsident Hochschule Darmstadt